



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Januar 2021
(OR. en)

5457/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0007(NLE)**

**AVIATION 17
IXIM 23
ICAO 7
RELEX 33**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	5105/21 ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 („Erleichterungen“) Kapitel 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt im Hinblick auf Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Standpunkt der EU zu Abweichungen in Bezug auf Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago, die der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu notifizieren sind.

**Der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu notifizierende Abweichungen in Bezug auf
Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago**

1. ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Zu Nummer 6(b) des ICAO-Rundschreibens EC 6/3-20/71:

Der Standpunkt, der im Namen der Union in Beantwortung des Rundschreibens der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation vom 17. Juli 2020 zu vertreten ist, besteht darin, dass in Bezug auf Anhang 9 Kapitel 9 Abschnitt D Richtlinie 9.34 des Abkommens von Chicago eine Abweichung notifiziert werden sollte.

2. EINZELERLÄUTERUNG

Die zu notifizierende Abweichung ist der folgenden Erklärung und Tabelle zu entnehmen:

„Die folgende Abweichung wird am 28. Februar 2021 zwischen dem Regelwerk und/oder Praktiken von [Mitgliedstaat] und den Bestimmungen des Anhangs 9, einschließlich der Änderung 28, bestehen.“

Bestimmung	Einzelheiten der Abweichung	Anmerkungen
Änderung 28 zu Anhang 9 Abschnitt D Richtlinie 9.34	<u>Kategorie A – „Die Anforderung eines Vertragsstaats ist strenger oder geht über eine SARP hinaus“</u> Gemäß Richtlinie 9.34(a) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Übermittlung von PNR-Daten an einen anderen Vertragsstaat, der die SARP einhält, nicht zu hemmen oder zu verhindern. Richtlinie 9.34(b) trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vertragsstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen ein höheres Schutzniveau beizubehalten oder einzuführen und zusätzliche Vereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen, um insbesondere detailliertere Bestimmungen für die Übermittlung von PNR-Daten festzulegen. Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen der Europäischen Union müssen die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von aus der Union stammenden PNR-Daten an Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, Anforderungen erfüllen, die in mancher Hinsicht strenger sind als die in Änderung 28 festgelegten Anforderungen. In diesem Zusammenhang bringt der derzeitige Wortlaut der Richtlinie 9.34 aus Sicht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten¹ rechtlich nicht hinreichend klar zum Ausdruck, dass es	[Mitgliedstaat] möchte betonen, wie wichtig die Arbeit der ICAO und ihrer Vertragsstaaten im Hinblick auf die Aktualisierung der Richtlinien und Empfehlungen zu Fluggastdatensätzen ist, und begrüßt die Annahme der Änderung 28 durch den ICAO-Rat im Juni 2020. [Mitgliedstaat] betont, dass durch diese Abweichung – die gemäß Anlage E Nummer 2.1 des Rundschreibens 2020-71 unter Kategorie A registriert wurde – der ICAO und ihren Vertragsstaaten mit gebührender Transparenz mitgeteilt werden soll, wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinien im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union umsetzen werden. Nach dem Rechtsrahmen der Europäischen Union ist die Übermittlung von aus der Union stammenden PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die zuständigen Behörden eines Drittstaats rechtmäßig, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, die in mancher Hinsicht strenger sind als die in Änderung 28 genannten. Diese Anforderungen ergeben sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere aus den Artikeln 7, 8 und 52, in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Gutachten 1/15 zum geplanten PNR-Abkommen mit Kanada, sowie aus Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679.

¹ Von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem ICAO-Rat in ihrer Antwort auf EC 6/3-20/14 vom 25. Februar 2020 vorgeschlagener Text zum Änderungsentwurf (nur in englischer Sprache verfügbar):

“9.34: Contracting States shall:

(a) not inhibit or prevent the transfer of PNR data by an aircraft operator or other relevant party, nor sanction, impose penalties or create unreasonable obstacles on aircraft operators or other relevant parties that transfer PNR data to another Contracting State provided that Contracting States’ PNR data system is compliant with the Standards contained in Section D, Chapter 9 of Annex 9; but

(b) equally, retain the ability to introduce or maintain higher levels of protection of PNR data, in accordance with their legal and administrative framework, and to enter into additional arrangements with other Contracting States, in particular to: promote collective security; achieve higher levels of protection of PNR data, including on data transfers; or to establish more detailed provisions relating to the transfer of PNR data, provided those measures do not undermine the Standards contained in Section D, Chapter 9 of Annex 9.”

	den Mitgliedstaaten der Union freisteht, jene Anforderungen ungeachtet der Richtlinie 9.34 aufzuerlegen. Aus diesem Grund ist [Mitgliedstaat] der Auffassung, dass diese Abweichung gemäß Artikel 38 des Abkommens von Chicago notifiziert werden sollte, damit er in mancher Hinsicht strengere rechtliche Anforderungen für die Übermittlung von PNR-Daten an Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, anwenden kann, ohne die in Änderung 28 festgelegten Richtlinien zu untergraben. [Mitgliedstaat] bestätigt, dass ohne die Möglichkeit, die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, die Fluggesellschaften gemäß dem Unionsrecht die Daten nicht übermitteln können.	
--	--	--